

3. **Unentbehrlichkeit der Befragung des Angeklagten:** Da dem Angeklagten das Recht auf Gehör vor Gericht unbedingt gewährleistet ist, macht auch eine Erklärung des Verteidigers, des Erziehungsberechtigten, des gesetzlichen Vertreters die Befragung des Angeklagten nicht entbehrlich.

## §231

**Ausschließung des Angeklagten**

(1) **Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen.**

**Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.**

(2) **In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.**<sup>1</sup>

1. **Bedeutung:** Bei der Rechtsstellung des Angeklagten (§ 15) und der Bedeutung der Hauptverhandlung darf der Angeklagte nur in begründeten Ausnahmefällen von der Hauptverhandlung zeitweise ausgeschlossen werden. Die Ausschließung setzt einen **Gerichtsbeschluß** voraus, der auf Antrag eines Beteiligten oder auf Initiative des Gerichts ergeht. Maßgebend für den Beschluß ist die Besorgnis des Gerichts, ein Beweismittel könne verlorengehen, weil der betreffende Zeuge oder Mitangeklagte in Gegenwart des Angeklagten außerstande sei, wahrheitsgemäß auszusagen. Die Gegenwart des Angeklagten kann bei einem Zeugen große Unsicherheit oder eine unüberwindbare Befangenheit bewirken, weil der Zeuge noch immer an den durch die Tat des Angeklagten hervorgerufenen schweren Folgen (z. B. Nervenerkrankung) leidet. Nach Rückkehr und erfolgter Unterrichtung kann der Angeklagte sein Fragerecht (§ 229) und sein Erklärungsrecht (§ 230) ausüben.

2. **Dauer der Ausschließung:** Die zeitweise Ausschließung des Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens braucht sich nicht nur auf die Dauer der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten beschränken. Sie ist „zeitweise“, also während mehrerer Beweiserhebungen möglich. Wenn der Angeklagte nach Rückkehr in den Gerichtssaal durch sein ordnungswidriges Verhalten die Ausübung seines Fragerechts oder seines Erklärungsrechts vereitelt, kann er auch davon ausgeschlossen werden. Die in Abs. 2 vorgesehene zeitweise Ausschließung des Angeklagten von der Verhandlung bezieht sich auf einen möglichen Ausschluß von Teilen der bis zur Schließung der Sitzung andauernden Hauptverhandlung.